



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2002**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23356**



# Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

Promotionsordnung  
des Fachbereichs  
Sprach- und Literaturwissenschaften  
der  
Universität – Gesamthochschule  
Paderborn

Vom 15. März 2002

15. März 2002

Jahrgang 2002  
**Nr. 06**

# Promotionsordnung

des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Universität Paderborn  
in der Fassung der Bekanntmachung

vom 15. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Promotionsordnung erlassen:

## Inhalt

§ 1	Promotionsrecht	Seite 3
§ 2	Promotionsausschuß	Seite 3
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses	Seite 4
§ 4	Promotionskommission	Seite 4
§ 5	Aufgaben der Promotionskommission	Seite 5
§ 6	Promotionsvoraussetzungen	Seite 5
§ 7	Vorverfahren	Seite 6
§ 8	Promotionsleistungen	Seite 7
§ 9	Dissertation	Seite 7
§ 10	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 7
§ 11	Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 8
§ 12	Rücktritt vom Promotionsverfahren	Seite 8
§ 13	Begutachtung und Auslage der Dissertation	Seite 8
§ 14	Annahme und Bewertung der Dissertation	Seite 9
§ 15	Mündliche Prüfung	Seite 10
§ 16	Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen	Seite 10
§ 17	Gesamtnote der Promotion	Seite 11
§ 18	Pflichtexemplare	Seite 11
§ 19	Abschluß des Promotionsverfahrens	Seite 12
§ 20	Ungültigkeit der Promotion	Seite 12
§ 21	Aberkennung des Doktorgrades	Seite 12
§ 22	Ehrenpromotion	Seite 12
§ 23	Übergangsbestimmungen	Seite 13
§ 24	Inkrafttreten	Seite 13

§ 1  
Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Promotionsfächer sind derzeit:
  - Germanistische Sprachwissenschaft
  - Ältere deutsche Literaturwissenschaft
  - Neuere deutsche Literaturwissenschaft
  - Anglistische Literaturwissenschaft
  - Amerikanistische Literaturwissenschaft
  - Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft
  - Romanistische Sprachwissenschaft
  - Romanistische Literaturwissenschaft
  - Allgemeine Literaturwissenschaft
  - Medienwissenschaft (Schwerpunkt Medienkultur)
  - Kulturwissenschaftliche Anthropologie
- (3) Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaften oder vergleichbare Verdienste in der Förderung der Wissenschaft oder der Literatur kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen. Das Nähere regelt § 22.

§ 2  
Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student des Fachbereichs mit abgeschlossenem Grundstudium an. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studentin / des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuß wählt seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beide müssen Professorinnen oder Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulgesetz (HG) sein.
- (5) Der Promotionsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.



§ 3  
Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Anerkennung als Doktorandin / Doktorand (§ 7).
2. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 10 Abs. 1).
3. Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 9 Abs. 2).
4. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang einer abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung fest (§ 6 Abs. 1 und 2).
5. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität Paderborn (§ 6 Abs. 4).
6. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 11).
7. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 4) und ggf. die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung (§ 6 Abs. 1 und 2). Dabei können Vorschläge der Bewerberin / des Bewerbers berücksichtigt werden.
8. Er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 4 Abs. 1 Satz 3); diese/r darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein.
9. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 10 Abs. 1 Satz 2).
10. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 20 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 20 Abs. 2).
11. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 13 Abs. 2).
12. Er entscheidet über Widersprüche.
13. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 18 Abs. 3).
14. Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4  
Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern. Der Promotionskommission können nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die/der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professorinnen / Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG sein. Professorinnen / Professoren im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG können der Kommission angehören, wenn sie durch Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Die Gutachterinnen / Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sein; Privatdozentinnen oder Privatdozenten können Gutachterin bzw. Gutachter sein, wenn sie im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften hauptamtlich lehren.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter - falls erforderlich auch auswärtige - angehören, höchstens jedoch zwei.

- (3) Falls erforderlich kann eine Gutachterin oder ein Gutachter eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor sein. Zusätzlich kann eine dritte – auswärtige – Professorin oder ein dritter – auswärtiger – Professor als Gutachterin/ Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.

## § 5

### Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 13 Abs. 2) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 15 Abs. 3).
  2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 14 Abs. 4) und die mündliche Prüfung (§ 15) und legt die Gesamtnote fest (§ 17).
  3. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung, ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest (§ 15 Abs. 2).
  4. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 18 Abs. 2).
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 6

### Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen,
- a) wer einen Abschluß nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 2), oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach; ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird.
- Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach bzw. das Fach, welches das Promotionsfach einschließt, nicht als Hauptfach studiert, so hat sie / er darin weitere Studienleistungen nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. War das Hauptfach des vorausgegangenen Hochschulabschlusses ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Fach, so ist nur eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen.
- b) wer den Abschluß eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweist.
  - c) wer einen Abschluß nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach bzw. in einem das Promotionsfach einschließenden Fach nachweist. Diese Bewerberin oder dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen.



- (2) Umfang und Inhalt des auf die Promotion vorbereitenden Studiums bzw. der weiteren Studienleistungen und der mündlichen Zusatzprüfung werden vom Promotionsausschuß im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der betreuenden Fachvertreterin / dem betreuenden Fachvertreter festgelegt. Sie orientieren sich an den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung für das Hauptstudium im Hauptfach und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Für das Promotionsfach Medienwissenschaft kann außerdem zugelassen werden, wer einen Abschluß nach einem Universitäts- oder Hochschulstudium im Sinne des Absatz 1 mit einem geistes- oder kulturwissenschaftlichen Hauptfach hat und darüberhinaus ein auf die Promotion vorbereitendes medienwissenschaftliches Studium und eine mündliche Zusatzprüfung nachweist. Die Studienanforderungen und die Zusatzprüfung orientieren sich an der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Medienwissenschaft (Schwerpunkt Medienkultur) der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (5) Vor der Promotion soll die Doktorandin / der Doktorand in der Regel zwei Semester im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Paderborn studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.
- (6) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

## § 7

### Vorverfahren

- (1) Wer die Absicht hat, in einem Promotionsfach des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften promoviert zu werden, kann einen Antrag auf förmliche Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand stellen. Der Antrag ist an den Promotionsausschuß zu richten. Er muß die wissenschaftliche Vorbildung darstellen, Thema und Arbeitstitel der geplanten Dissertation sowie die voraussichtliche Bearbeitungsdauer nennen und mitteilen, wer sie betreuen soll. Der Promotionsausschuß entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer.
- (2) Betreuerin oder Betreuer können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs in dem von ihnen vertretenen Fach und Habilitierte in dem durch ihre Venia bestimmten Fach sein.
- (3) Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ergeht ein schriftlicher Bescheid, der von der Betreuerin / dem Betreuer und von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet ist.



§ 8  
Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 9) und eine mündliche Prüfung (§ 15).

§ 9  
Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches oder zur entsprechenden fachdidaktischen Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann sie in einer der im Fachbereich durch eine Professur vertretenen Fremdsprachen abgefaßt werden. In diesem Falle ist ihr eine Zusammenfassung von 20 bis 30 Seiten Umfang in deutscher Sprache beizufügen, welche die Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuß zu stellen.
- (3) Die Dissertation kann auch in einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Doktorandin / des Doktoranden muß klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

§ 10  
Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
  2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
  3. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 und 2) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien und die Zusatzprüfung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 bzw. Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1;
  4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
  5. vier Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden sowie vier Kurzbereiche (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache bzw. vier Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 9 Abs. 2;
  6. eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, daß sie / er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;

7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin / des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt; sie / er muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
  8. eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, ob sie / er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
  9. eine Erklärung über die Zulassung oder Ablehnung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Bewerberin / der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

#### § 11

#### Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

#### § 12

#### Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, nicht jedoch nach Vorlage eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Vorlage eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.
- (3) Tritt die Bewerberin / der Bewerber nach Abs. 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

#### § 13

#### Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß diese Frist verlängern. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.



- (2) Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation, muß ein weiteres Gutachten im Einvernehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber bestellt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat aus. Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.
- (4) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Professorinnen und Professoren und allen Habilitierten des Fachbereichs, der Bewerberin / dem Bewerber und den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich. Die Einsichtsberechtigten haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist endet eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

#### § 14

#### Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertation kann nicht vor Ablauf der Äußerungsfrist und soll spätestens eine Woche nach Ablauf dieser Frist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation in freier Bewertung auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 4.
- (3) Die Kommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 18) von Auflagen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen muß von einer der Gutachterinnen / einem der Gutachter geprüft und von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.
- (4) Die Promotionskommission legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Note der Arbeit kann lauten:
 

mit Auszeichnung	= summa cum laude,
sehr gut	= magna cum laude,
gut	= cum laude,
genügend	= rite
nicht genügend.	
- (6) Wird die Dissertation mit »nicht genügend« bewertet, so ist sie abgelehnt.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.
- (8) Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereich.



- (9) Eine vom Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, einem anderen Fachbereich der Universität oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf in der gleichen Fassung nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

#### § 15 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich der Dissertation und des Promotionsfaches. Ist das Promotionsfach eine Fremdsprachenphilologie, so soll die Prüfung mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache stattfinden.
- (2) Die / der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. Bleibt die Bewerberin / der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht der Doktorandin / des Doktoranden über die Dissertation.

#### § 16 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung regelt sich nach § 14 Abs. 4 und 5.
- (2) Wird die mündliche Prüfung mit »nicht genügend« beurteilt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit »nicht genügend« bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Paderborn ist nicht möglich.
- (3) Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich in einem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 17  
Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 14 Abs. 5 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung für die Gesamtnote ein Gewicht von 2 : 1. Die Gesamtnote »mit Auszeichnung« kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung mit Auszeichnung bewertet wurden. Die / der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.
- (2) Die Dekanin / der Dekan unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über das Ergebnis des Verfahrens.

§ 18  
Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin / der Verfasser neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern
  - a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
  - b) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
  - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes ausgewiesen ist, oder
  - d) ein Exemplar in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und 20 Mikrofiche-Duplikaten oder
  - e) drei Exemplare in Buch- oder Fotodruck und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind, oder
  - f) drei Exemplare bei der Veröffentlichung als Print on demand.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin / der Doktorand der Universitätsbibliothek der Universität Paderborn das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. im Internet) zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf dies der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die / der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzugeben. Der Promotionsausschuß kann die Frist auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zweimal um ein Jahr verlängern.



## § 19

### Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin / des Rektors und der Dekanin / des Dekans sowie das Siegel der Universität Paderborn.
- (2) Die Dekanin / der Dekan händigt der / dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 18 erfolgt und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß § 14 Abs. 3 bestätigt worden ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Die Dekanin / der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens.

## § 20

### Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird während des Verfahrens festgestellt, daß die Bewerberin / der Bewerber irreführende Angaben zu § 10 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin / der Bewerber muß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß die Bewerberin / der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

## § 21

### Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der / des Betroffenen.

## § 22

### Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades »honoris causa« muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissen-



schaften gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist er angenommen.

### § 23 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Bestimmungen über die Pflichtexemplare (§ 18) gelten unmittelbar. Bewerberinnen und Bewerber können sich bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung dafür entscheiden, nach welcher Ordnung das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.

### § 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.1994 (AM Uni.Pb. 1/1994) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 07. Februar 2001, des Senates der Universität Paderborn vom 13. Februar 2002 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 20. Februar 2002.

Paderborn, den 15. März 2002

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Hrsg: Rektorat der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn